Gemeinde Murr Landkreis Ludwigsburg

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG* im alten Ortsbereich (Sanierungsbereich)

vom 27. September 1977

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBI. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 27. September 1977 folgende Satzung beschlossen:

Ş٢

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im alten Ortsbereich (Sanierungsbereich, vgl. Absatz 2), der im wesentlichen begrenzt wird
- im Südwesten von der Heerstraße,
- im Nordwesten von der Frauenstraße, dem Dorfweg, der Steinäckerstraße, der Theodor-Heuss-Straße (jedoch einschließlich der Grundstücke Theodor-Heuss-Straße 16 bis 28 und Flurstück 44/3), der Talstraße und dem Friedhofweg,
- im Nordosten vom Friedhof (Flurstück 67), dem Friedhofseingang von der Steinheimer Straße aus, der westlichen Grenze des Grundstücks Steinheimer Straße 8 und 10 und dem westlichen Teil der früheren Murrschleife im Gewann "Biegel" und
- im Südosten von der Eisenbahnlinie,
- steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes* zu.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Murr, den 27. September 1977 gez. Hollenbach, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Landratsamt Ludwigsburg mit Erlaß vom 12. Oktober 1977 (Nr. 21-613.22/Wa/Lei) genehmigt.

Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 21.10.1977

^{*} Jetzt § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), siehe § 234 Abs. 2 BauGB.

